

Dezernent für Familie,
Bildung & Soziales

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 04.12.2019 zum Thema

- „Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets
2013 - 2018“ -

Die Beantwortung erfolgte durch das Dezernat Familie, Bildung und Soziales.

Eberhard Hertzsch
Dezernent

Dr. Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister

Die im Jahre 2011 eingeführten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern SGB II oder SGB XII, dem Wohngeldgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wurden in Jena mehr als in anderen Gebieten in Thüringen angenommen.

Von Beginn an wurden die Leistungen im Bereich SGB II vom Jobcenter Jenaarbeit gewährt, die Leistungen an die übrigen Leistungsberechtigten im Fachdienst Soziales des Dezernates 4. Auf Grund der bereits vorliegenden positiven Erfahrungen erfolgt die Abrechnung der Mittagessenversorgung in Kindertageseinrichtungen, bei Kindertagespflegepersonen sowie in Schulen über den Fachdienst Bürger- und Familienservice.

1. Information/ Öffentlichkeitsarbeit

1.1. Wie werden die Eltern über die Möglichkeiten des BuT informiert?

Die Information der Eltern erfolgt vielfältig. Zum einen liegen Flyer aus, zum anderen gibt es bspw. bei Jenaarbeit und auch bei der Agentur für Arbeit Aushänge auf dem Flur, etwa über die Änderungen zum 01.08.2019.

In den Leistungsbescheiden, insbesondere den Wohngeldbescheiden sowie den Bescheiden für den Kinderzuschlag, wird ausdrücklich auf die Leistungen hingewiesen.

In allen Leistungsbereichen werden die Berechtigten in den Beratungsgesprächen über die Leistungen informiert und auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden bei der Antragstellung durch die Sozialarbeiter der Gemeinschaftsunterkünfte unterstützt.

Auch die Schulen und Kindertageseinrichtungen wurden und werden über die Leistungen informiert, so dass diese die Eltern aufmerksam machen können.

1.2. Welche Flyer, Informationsbroschüren etc. gibt es und wo werden diese ausgelegt?

Im Bereich des SGB II gibt es den Flyer „Kundeninformation zur Förderung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II“, für die Berechtigten im Zuständigkeitsbereich des FD Soziales wird die Broschüre „Starke-Familien-Checkheft“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verwandt.

Dieses Informationsmaterial liegt zum einen in den jeweiligen Verwaltungsgebäuden aus, zum anderen wird es an Netzwerkpartner weitergegeben.

1.3. Welche Informationen gibt es auf der Internetseite der Stadt Jena und wie sind diese zu finden?

Auf der Internetseite der Stadt Jena stehen im Servicebereich alle Antragsformulare zur Verfügung.

<https://service.jena.de/de/bildungs-teilhabe-paket-fuer-alg-ii-empfaenger>

<https://service.jena.de/de/bildungs-teilhabe-paket-fuer-sozialhilfeempfaenger>

Zudem ist dort in Kürze der wesentliche Inhalt der Leistung erläutert.

Auf der Startseite von jenarbeit ist ein Informationsfilm verfügbar, welcher das BuT-Paket erläutert.

<https://www.jenarbeit.de/de/node/1>

1.4. Wer ist für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Informationsmaterials verantwortlich?

Bei jenarbeit sind dafür der für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeiter im Zusammenwirken mit einer besonders geschulten Mitarbeiterin verantwortlich. Diese stimmen sich mit den Kollegen aus dem Fachdienst Soziales ab.

1.5. Gibt es Informationsmaterial in anderen Sprachen?

Nachdem zu Beginn von Seiten der Bundesregierung die Kommunen auch mit fremdsprachigem Informationsmaterial versorgt wurden, stehen derzeit die Broschüren nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Der vorstehend angesprochen Informationsfilm soll sukzessive auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen. Die derzeitige Version verfügt über Untertitel.

2. Inanspruchnahme

2.1. Wie viele Anspruchsberechtigte gibt es in der Stadt Jena insgesamt? Wie viele in den einzelnen Bereichen (SGB II, SGB XII, AsylbLG)?

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten nicht statisch ist, sondern sich durch Zu- und Abgänge täglich verändert.

Leistungsbereich	Anspruchsberechtigte zum Stichtag 31.12.2019
SGB II	1.830 Personen mit dem Merkmal „Kind“, d.h. unter 18
SGB XII	21 Personen mit dem Merkmal „Kind“, d.h. unter 18
AsylbLG	84 Personen mit dem Merkmal „Kind“, d.h. unter 18

2.2. Wie hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten in den Jahren 2013 – 2018 entwickelt?

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
FD-S	562	529	841	813	894	880
jenarbeit	1.770	1.932	1.954	1.998	2.192	2.133

Die Zahl der Personen unter 18 Jahren ist seit 2015 rückläufig.

2.3. Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2013 – 2018 insgesamt gestellt? Wie viele in den einzelnen Bereichen SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG?

Die Gesamtübersicht ist in der Anlage 1 beigefügt.

2.4. Wie hoch war der Anteil der Anträge im Verhältnis zu den Antragsberechtigten in den unter 1.1. genannten Bereichen in den Jahren 2013 – 2018?

Eine derartige Auswertung ist nicht möglich, da sich statistisch nicht ermitteln lässt, ob die Betroffenen eine oder mehrere Leistungen in Anspruch genommen haben. Fünf Anträge (Klassenfahrt, Lernförderung, Mittagessen, Mitgliedsbeiträge, Schülerbeförderung) können von fünf Personen oder von einer Person gestellt worden sein.

Statistisch ist nur die Anzahl der Anträge auswertbar, nicht aber deren personengenaue Zuordnung und Zählung.

2.5. Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Eine Statistik über abgelehnte Anträge wird nicht geführt.

Eine Ablehnung kann auf ganz verschiedenen Gründen beruhen. Zum einen kann es daran scheitern, dass kein Anspruch auf die Grundleistungen und damit auch kein Anspruch auf ergänzende BuT-Leistungen besteht.

Im Bereich der Lernförderung kann eine Ablehnung darauf beruhen, dass die schulischen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind oder etwa auf Grund von vorangehender Förderung nicht erkennbar ist, dass das Lernziel noch erreicht wird.

2.6. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags? Gibt es Unterschiede zwischen der Bearbeitung im Jobcenter Jenarbeit und beim FD Soziales?

Auch die Bearbeitungsdauer kann leider nicht mittels statistischer Auswertung festgestellt werden. Sie ist sehr davon abhängig, wann der Leistungsberechtigte die notwendigen Unterlagen vorgelegt hat. Es ist nicht selten, dass beispielsweise Unterschriften fehlen o.ä.

Sobald alles vorhanden ist, wird es unverzüglich bearbeitet.

Ein Unterschied auf Grund der unterschiedlichen Organisationsform ist nicht feststellbar.

3. Mittelverwendung

3.1. Welche Mittel erhielt die Stadt zur Umsetzung des BuT in den Jahren 2013 – 2018?

Die Stadt Jena erhält die Mittel für die Aufwendungen im Bereich BuT auf verschiedenen Wegen:

a) Die Aufwendungen im den Bereichen SGB II und BKG werden quartalsweise an das Thüringer Landesverwaltungsamt gemeldet. Dieses fasst die gesamten Meldungen aus Thüringen zusammen und meldet diese an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Nach Ermittlung der bundesweiten Gesamtausgaben wird für jedes einzelne Bundesland und in Thüringen dann für jede Stadt und jeden Landkreis der quotale Anteil an den Ausgaben ermittelt. Da der Bund nach den Regelungen des SGB II aber nicht die Kosten für die Aufwendungen des BuT trägt, erfolgt die Zuweisung über die Mittel der Kosten der Unterkunft. Dies bedeutet, dass die Stadt Jena nicht die Summe der ausgereichten Mittel erstattet erhält, sondern sich der Erstattungsbetrag an den ausgereichten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft orientiert.

b) Die Aufwendungen für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, trägt die Stadt in Gänze selbst.

c) Die Aufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz musste die Stadt Jena in der Vergangenheit selbst tragen. Seit 2017 werden diese Aufwendungen in voller Höhe vom Freistaat Thüringen erstattet.

Leistungsbeteiligung des Bundes am Bildungs- und Teilhabepaket (§ 46 Abs. 6 SGB II)

2013	2014	2015	2016	2017	2018
624.702,87 €	861.041,27 €	935.444,46 €	1.035.039,53 €	1.112.564,32 €	1.157.713,65 €

Erstattung des Freistaat Thüringen für die Aufwendungen des AsylbLG (§ 2 ThürFlüKEVO)

2013	2014	2015	2016	2017	2018
0	0	0	0	77.533,92 €	59.126,60 €

3.2. Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungskosten an den Mitteln?

Ein Verwaltungsanteil ist in der Kostenerstattung nicht vorgesehen. Die entstehenden Verwaltungskosten (Personal und bspw. Lizenzen für die Fachverfahren) trägt die Stadt selbst.

3.3. In welcher Höhe wurden die Mittel benötigt? Was passierte mit den nicht verbrauchten Mitteln?

Wie der vorstehenden Übersicht zu entnehmen ist, gibt es keine nicht verbrauchten Mittel.

3.4. in welcher Höhe sich die Mittel für die Jahre 2019/2020 eingeplant?

Für das Jahr 2019 sind Mittel in einer Gesamthöhe von 1.662.780 € eingeplant, für das Jahr 2020 in einer Gesamthöhe von 1.700.980 €.

4. Mittagessen

4.1. In welcher Höhe wurden Mittel in den Jahren 2013 – 2018 bereitgestellt?

In den Jahren 2013 – 2018 wurden insgesamt 3.539.577,07 € für Mittagessen in allen Leistungsbereichen aufgewandt.

2013	2014	2015	2016	2017	2018
447.274,51 €	475.362,71 €	571.906,32 €	646.139,46 €	706.917,13 €	691.976,94 €

4.2. Wie viele Kinder/ Jugendliche nahmen in diesen Jahren den Zuschuss in Anspruch? Wie viele in den Kindertagesstätten, wie viele in den Schulen?

Die Ermittlung der Nutzerzahlen wäre mit einem sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden, so dass nur die durchschnittlichen Werte der letzten drei Jahre angeführt werden.

	2016	2017	2018
Kita (einschließlich Kindertagespflege)	Ø 793,00	Ø 818,50	Ø 792,25
Schule	Ø 839,58	Ø 885,67	Ø 821,75

4.3. Welche Unterschiede der Nutzung sind in den verschiedenen Schulformen (Grundschule, Realschule, Gymnasium etc.) zu verzeichnen?

Auch diesbezüglich werden aufgrund der sehr zeitaufwändigen Ermittlung der Nutzerzahlen nur die durchschnittlichen Werte der letzten drei Jahre angeführt.

	2016	2017	2018
Grundschule	Ø 413,92	Ø 434,58	Ø 404,25
Gesamtschule	Ø 334,01	Ø 367,67	Ø 332,42
Gymnasium	Ø 81,17	Ø 73,42	Ø 72,83
Förderzentrum	Ø 10,42	Ø 10,00	Ø 12,25

4.4. Wie erfolgte die Abrechnung mit den Essensanbietern?

Bei Anträgen auf Übernahme bzw. Bezuschussung der Kosten des Mittagessen erhalten die Eltern einen Gutschein für die Leistung. Auf dem Gutschein sind der Name des Kindes, die Einrichtung sowie der Leistungszeitraum (nicht aber die Rechtsgrundlage) vermerkt. Diesen Gutschein geben die Eltern bei dem jeweiligen Essensanbieter bzw. in der Einrichtung (ist unterschiedlich geregelt) ab.

Hinsichtlich der Abrechnung ist zu unterscheiden:

a) bei fristgerechter Abgabe des Gutscheins:

- der Essensanbieter stellt eine Rechnung pro Monat pro Einrichtung an den Familienservice; auf dieser Rechnung sind der Namen der Kinder, die Anzahl der Portionen sowie der Preis angegeben.
- Im Familienservice wird geprüft, ob die Berechtigung besteht und es erfolgt für die interne Verbuchung eine Aufteilung auf die einzelnen Anspruchsgrundlagen (SGB II, SGB XII, AsylBLG oder BKGG). Die Zuordnung kann der Familienservice auf Grund eines stadt-internen Programms vornehmen.
- Durch den Bereich Haushalt wird die Buchung vorgenommen und es erfolgt eine Auszahlung der Rechnungssumme an den Essensanbieter.

b) bei verspäteter Abgabe des Gutscheins:

- Die Eltern müssen in Vorkasse gehen, bis der Gutschein beim Essensanbieter vorliegt.
- Bei einigen Essensanbietern ist eine rückwirkende Abrechnung möglich. → Die Erstattung erfolgt über den Essensanbieter. → Dann ist der Ablauf wie oben skizziert.
- Wenn der Essensanbieter die rückwirkende Abrechnung nicht ermöglicht, stellen die Eltern einen formlosen Antrag auf Erstattung bei dem entsprechenden Leistungsbereich (Jenarbeits, FD Soziales) mit den entsprechenden Nachweisen, wie etwa Rechnung.
- Antrag und Unterlagen werden per E-Mail vom Leistungsbereich an den Familienservice geschickt, damit dieser prüfen kann, dass keine Zahlung an den Essensanbieter erfolgt ist.
- Bei positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung an die Eltern.

4.5. Gab es nach dem Wegfall des Eigenanteils signifikant mehr Anmeldungen zum Mittagessen in Kitas/ Schulen?

Im Familienservice konnten folgende Änderungen festgestellt werden:

	August 2019	September 2019	Oktober 2019	Durchschnitt
Kita (einschließlich Kindertagespflege)	702	667	647	681
Schule	741	797	801	780

Signifikant höherer Anmeldezahlen liegen also nicht vor.

5. Lernförderung

5.1. Wie ist die Lernförderung organisiert?

Die Stadt Jena hat sich von Beginn an für eine besondere Form der Lernförderung entschieden. Die Organisation der Lernförderung erfolgt in Kooperation mit dem FD Soziales, Jenarbeits und der Volkshochschule Jena (VHS). Damit soll erreicht werden, dass die Lernförderung in möglichst enger Kooperation mit der Schule stattfindet – im Idealfall auch in der Schule.

Folgende Schritte lassen sich hierbei aufzeigen:

- Antragseingang in der VHS; möglicherweise Klärung offener Fragen/Einholung fehlender Informationen durch VHS oder Leistungsbereich. Der jeweilige Leistungsbereich hat dann im Vorfeld schon geprüft, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen.
- Suche nach geeignetem Dozenten und Herstellung des Kontakts mit Schule/Eltern/Schüler
- Abstimmung des Dozenten über Inhalt der Förderung sowie Wochentag, Uhrzeit und Ort der Förderung mit Eltern, Schüler und/oder Fachlehrer des Schülers sowie Beginn der Förderung
- Rückmeldung der Rahmendaten durch Dozenten an VHS und durch diese an den Leistungsbereich, damit der Bewilligungsbescheid erstellt werden kann.

- Je nach Bedarf gibt es laufende oder gelegentliche Rücksprachen des Dozenten mit Lehrern in der Schule. Rückmeldungen an die Schule und die Eltern sind ausdrücklich gewünscht.
- Abrechnung zwischen der VHS und dem jeweiligen Leistungsbereich

5.2. Wie viele Schüler*innen nahmen die Lernförderung in den Jahren 2013 – 2018 in Anspruch?

Eine jährliche Erfassung der Schüler*innenzahl ist aus statistischen Gründen seitens der VHS nicht möglich. Die Erfassung erfolgt semesterweise, wobei die VHS-Semester den Schulhalbjahren entsprechen.

Folgende Datenlage ergibt sich:

1. Hj. 2012/13	41 Schüler*innen
2. Hj. 2013	61 Schüler*innen
1. Hj. 2013/14	63 Schüler*innen
2. Hj. 2014	95 Schüler*innen
1. Hj. 2014/15	88 Schüler*innen
2. Hj. 2015	128 Schüler*innen
1. Hj. 2015/16	91 Schüler*innen
2. Hj. 2016	125 Schüler*innen
1. Hj. 2016/17	122 Schüler*innen
2. Hj. 2017	150 Schüler*innen
1. Hj. 2017/18	132 Schüler*innen
2. Hj. 2018	203 Schüler*innen

5.3. Erfolgte in den vergangenen Jahren eine Evaluierung? Durch wen und mit welchem Ergebnissen?

Rückmeldungen zum Lernfortschritt der Schüler*innen werden kontinuierlich durch die VHS mittels Befragung der Dozenten und Lehrer, als auch der Schüler*innen selbst vorgenommen. Meist erfolgt dies im Gespräch oder kurz per E-Mail. Oft kommen auch die Schulen auf die VHS zu und berichten über die Entwicklung einzelner Schüler*innen. Diese Rückmeldungen sind wichtig um Entscheidungen zu treffen bezüglich: erneuter Antragstellung nach Ablauf der Bewilligungszeit, Änderung des Stundenvolumens oder der Fächer, gegebenenfalls Wechsel des Dozenten und Übergabe des Schülers an einen neuen Dozenten etc..

Ausführliche Evaluierungen fanden in den Jahren 2016 und 2018 statt. Dazu wurde ein Fragebogen von Studierenden der Sozialwissenschaften der Universität Jena entwickelt, die am Ende des Schuljahres ein Praktikum absolvierten. Um den Turnus beizubehalten ist auch für das Jahr 2020 wieder eine Evaluierung geplant.

Der Fragebogen wurde an die Schulen versandt, die Rückmeldequote war unterschiedlich. Der Fragenkatalog enthielt sowohl offene als auch geschlossene Fragen. Es wurden unter anderem das Sozialverhalten der Schüler*innen, die Leistungsentwicklung der geförderten Schulfächer, eine Stellungnahme, ob eine Weiterführung der Förderung zu befürworten sei aber auch die Zusammenarbeit mit dem Dozenten/der VHS/dem Prozess der Antragstellung erfragt.

Genauere Angaben zu den einzelnen Personen sprengen den Rahmen dieser Frage. Festgestellt werden konnte eine deutliche Verbesserung der Leistungen, zumindest von den Schüler*innen, deren Lehrer der Umfrage teilgenommen haben. Die Schulen haben sowohl die Kommunikation mit den Dozenten als auch der VHS als positiv bewertet, bemängelt hingegen wurde oftmals das Prozedere der Antragsstellung.

5.4. Wie wurden die Mittel für Schüler*innen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchtete, eingesetzt?

Auf die besonderen Bedarfe der Schüler*innen mit Migrationshintergrund wurde dahingehend reagiert, dass bei der Auswahl der Dozenten darauf geachtet wurde, dass diese Kenntnisse in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache haben. Die VHS kooperiert dazu mit dem Kindersprachbrücke e.V.. Mit diesem Förderangebot sollen die Förderungen der Schulen ergänzt werden.

5.5. Welche Entwicklungen sind auf Grund der Gesetzesänderung zu erwarten?

Die Stadt Jena erwartet keine wesentliche Steigerung der Anträge durch die zum 01.08.2019 in Kraft getretenen Änderungen. Wesentliches Merkmal der Änderung war, dass im Gesetz explizit darauf hingewiesen wurde, dass eine Versetzungsgefährdung nicht mehr Voraussetzung für die Bewilligung ist.

Auf dem vom Freistaat Thüringen vorgegebenen Antragsformular war bereits in der Vergangenheit nicht die Versetzungsgefährdung anzugeben, sondern wesentliches Merkmal war, dass der Schüler das Lernziel nicht erreicht.

Dies konnte vom Lehrer beurteilt werden, ohne dass bspw. erst das Halbjahreszeugnis vorliegen musste.

6. Klassenfahrten/ Ausflüge

6.1. Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2013 – 2018 für Klassenfahrten gestellt?

2013	2014	2015	2016	2017	2018
869	858	805	881	873	746

6.2. Wie viele Anträge wurden für Ausflüge in Kindertagesstätten und Schulen gestellt?

2013	2014	2015	2016	2017	2018
269	188	230	210	199	132

6.3. Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Abrechnung erfolgt auf unterschiedliche Art:

- Überweisung an die Schule auf das Schulkonto
- Überweisung an den Lehrer, wenn dieser die Gelder für die gesamte Klasse entgegen nimmt
- Auszahlung an die Eltern nach Vorlage eines Zahlungsnachweises bzw. Auszahlung an die Eltern – im Nachgang Vorlage des Zahlungsnachweises an die Einrichtung (viele Eltern haben nicht das Geld, um in Vorkasse zu gehen).

Bei mehrtägigen Fahrten ist nach der Fahrt eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen, aus welcher sich die tatsächlichen Kosten ergeben.

6.4. In wie vielen Fällen wurde nicht die volle Summe für die Klassenfahrt/ den Ausflug bezahlt und warum?

Eine statistische Erfassung erfolgt auch in diesen Fällen nicht.

Im SGB II-Leistungsbereich kann eine teilweise Übernahme auf übersteigendem Einkommen der Eltern beruhen.

In allen anderen Leistungsbereichen werden nach Vorlage der Anspruchsvoraussetzung die vollen Beträge bewilligt. Leistungen, die nicht von den BuT-Leistungen umfasst sind – wie etwa Taschengeld, werden generell nicht übernommen.

6.5. Bedeutet die Gesetzesänderung für die Abrechnung der Klassenfahrten und Ausflüge eine Verwaltungsvereinfachung und wenn ja, in welcher Hinsicht?

Konkrete Verwaltungsvereinfachungen konnten bislang noch nicht festgestellt werden.

Die neu eingeführte Möglichkeit der Sammelbeantragung durch Schulen oder Kindertagesstätten für Ausflüge führt bei diesen nicht zur Vereinfachung, da im Nachgang die Mittel dann wieder konkret für jeden einzelnen Schüler abgerechnet werden müssen.

7. Soziale Teilhabe

7.1. Wie viele Anträge wurden im Bereich Kultur in den Jahren 2013 – 2018 gestellt? Wie viele Anträge davon bei der Musik- und Kunstschule?

2013	2014	2015	2016	2017	2018
336	364	314	283	280	241

Für den gesamten Zeitraum wurden zur Förderung an der Musik- und Kunstschule aus allen Leistungsbereichen insgesamt 2.172 Anträge gestellt. Die Angebote der Musik- und Kunstschule werden nicht nur als Unterricht in künstlerischen Fächern, sondern auch in Form der Mitgliedsbeiträge oder Teilnahme an Freizeiten übernommen. Daraus resultieren die Abweichungen zur Gesamtzahl.

7.2. Wie viele Anträge wurden im Bereich Sport gestellt? In den anderen Bereichen?

Statistisch lassen sich die Anträge für den Bereich Sport nicht getrennt ermitteln, es kann lediglich die Anzahl der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit angegeben werden.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mitgliedsbeiträge	647	674	580	557	548	515
Freizeit	164	213	200	189	174	180

7.3. Erfolgte in den vergangenen Jahren eine Evaluierung der Nutzung? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nicht, wie schätzt die Verwaltung die Nutzung ein?

Es gab bislang keine Evaluierung. Es ist auch nicht beabsichtigt, eine derartige durchzuführen.

Durch die Begrenzung der Leistung auf maximal 120 €/pro Jahr (bis zum 31.01.2019) bzw. 180 €/pro Jahr (seit 01.08.2019) ist zumindest im Bereich der musischen Angebote immer noch ein Eigenanteil der Eltern zu leisten.

Bei sportlichen Aktivitäten benötigen die Kinder zudem noch Ausrüstung und/oder Bekleidung. Diese Kosten wurden bislang nicht übernommen. Seit dem 01.08.2019 können im Einzelfall im Bereich SGB II zusätzlichen Aufwendungen übernommen werden, sofern die Pauschale von 15,00 €/mtl. nicht ausreicht, die Kosten zu decken.

Kosten für Sportausrüstung oder bspw. für Musikinstrumente können jedoch nur in den Leistungsbereichen SGB II, SGB XII und AsylbLG übernommen werden. Diejenigen Kinder, die selbst oder der Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, haben keinen Anspruch auf diese ergänzenden Leistungen.

Diese zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit den Aktivitäten könnten die Ursache für die bislang eher verhaltenen Antragstellungen sein.

8. Sonstiges/ Einschätzung

8.1. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Inanspruchnahme des BuT ein?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme in Jena stärker als in den anderen Thüringer Kommunen ist. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die Stadt Jena einen Anteil an den Ausgaben von 8,88 % aufweist, während der Anteil unter Berücksichtigung der Einwohner bei 5 % läge.

Zu den einzelnen Bereichen:

- Schulbedarf, Mittagessen und Klassenfahrten sind die Hauptbereiche, in denen Leistungen gewährt werden;
- die Kostenerstattung für Ausflüge wird nicht in dem vollem Umfang beantragt, vermutlich weil die Leistungsberechtigten für Kleinbeträge oft noch den Aufwand der Geltendmachung scheuen (trotz der Vereinfachung der Beantragung seit 01.08.2019);

- Leistungen für die Schülerbeförderung über das BuT werden in Jena nicht in relevanter Größe gewährt, da aufgrund der stadtinternen Regelungen zur Schülerbeförderung die Ansprüche anderweitig befriedigt werden.

8.2. Welche Entwicklungen der vergangenen Jahre in Hinblick der Nutzung können benannt werden?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anzahl der berechtigten Kinder im Zeitraum 2013 bis 2018 verringert hat. Daraus resultiert auch der Rückgang in der Nachfrage.

- Lernförderung wird seit 2015 hauptsächlich durch ausländische Leistungsberechtigte mit Schwerpunkt DAZ (Deutsch als Zweitsprache) in Anspruch genommen.
- Bei Teilhabe ist trotz der Änderungen durch das Starke-Familiengesetz bisher kein merklicher Anstieg der Anträge zu verzeichnen.

8.3. Wie hat sich der Verwaltungsaufwand bei Jenaarbeit bzw. dem FD Soziales entwickelt?

Nachdem zu Beginn in allen Bereichen noch erhebliche Aufwände anfielen, konnten zwischenzeitlich die Abläufe verbessert werden.

- Im SGB II wurde die Beantragung des Mittagessens vollständig in den Erst-/Weiterbewilligungsantrag aufgenommen. Hier ist nur noch ein separates Formular auszufüllen, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum ein Einrichtungswechsel oder ein Erstbesuch einer Einrichtung hinzukommt.
- Durch eine von KIJ selbst entwickelte Software können die beteiligten Bereiche (Jenaarbeit, FD Soziales, FD Bürger- und Familienservice) unproblematisch auf die gleiche Datenbasis zurückgreifen und permanente Rückfragen vermeiden

8.4. Welche Folgen hatten die zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen?

Durch die Änderungen wurde in einigen Bereichen lediglich die bislang in Jena gelebte Praxis normiert. Beispielsweise wurde auch in der Vergangenheit bei Kindern, die erst im laufenden Schuljahr eingeschult wurden (Migranten), der Schulbedarf für das volle Schuljahr gewährt.

Im Bereich der Teilhabe wird mit einem höheren Verwaltungsaufwand gerechnet, da durch die Änderungen des Starke-Familiengesetzes wesentlich mehr Aktivitäten übernahmefähig sind, aber dennoch eine Subsumtion unter die Voraussetzungen des § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII zu erfolgen hat.

Auch die Auszahlungsweise (ein Teil an den Verein, Rest der Pauschale an die Eltern) wird den Verwaltungsaufwand in einigen Fällen eher erhöhen als verringern.

Zu Begrüßen ist der Wegfall des Eigenanteil der Eltern für das Mittagessen in Höhe von 1,- € pro Portion, da dadurch der Verwaltungsaufwand reduziert wird.